

# RS Vwgh 2001/1/25 2000/06/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

95/03 Vermessungsrecht

## Norm

AVG §8;

VermG 1968 §17 Z3;

VermG 1968 §18a;

VermG 1968 §20 Abs1;

VermG 1968 §25;

VermG 1968 §43 Abs6;

## Rechtssatz

Bei der gegenständlichen Vermessung hatte es sich nicht um eine behördliche Grenzverhandlung im Sinne des§ 25 VermG gehandelt. Stimmt bei einer solchen - nicht behördlichen - Vermessung, wie sie erfolgte, einer der Nachbarn dem (aussersehenden) Grenzverlauf nicht zu (vgl. § 43 Abs. 6 VermG), ist nicht nach den Absätzen 2 ff des§ 25 VermG vorzugehen, sondern (von der Behörde) nach § 18a leg. cit. Die Behörde erster Instanz hat die Umwandlung dieser Grundstücke, vom Grundsteuer- in den Grenzkataster aus Anlass der Planbescheinigung (§ 39 VermG) gemäß § 20 Abs. 1 VermG in Verbindung mit§ 17 Z. 3 VermG (von Amts wegen) verfügt. Dieser Bescheid wäre allen betroffenen Grundeigentümern (§ 8 AVG) zuzustellen gewesen (zutreffend Dittrich-Hrbek-Kaluza, Das österreichische Vermessungsrecht 2, § 20 leg. cit Anm. 1), zumal dem Akt nicht zu entnehmen ist, dass der bei der erstinstanzlichen Behörde einschreitende Planverfasser als Bevollmächtigter irgendeines der betroffenen Grundeigentümer eingeschritten wäre.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000060125.X01

## Im RIS seit

29.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)